
Verordnung über die Erteilung von Parkbewilligungen

Der Gemeinderat von Urtenen-Schönbühl, gestützt auf Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung und Art. 7 des Parkplatzreglementes vom 14. September 2006

beschliesst:

Erteilung von
Parkbewilligungen

Art. 1

¹ Für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen können Parkbewilligungen erteilt werden. Sie werden von der Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin erteilt.

Gesuche können 30 Tage im Voraus via Parkingpay-App, www.parkingpay.ch oder am Schalter gestellt werden. Es wird keine Warteliste geführt.

² Ist die Nachfrage grösser als die verfügbaren Parkbewilligungen, so erfolgt für Wohnhaushalte die Vergabe nach der Wohnsitzdauer der Gesuchstellenden.

³ Pro Wohnhaushalt ist der Bezug limitiert auf eine Parkbewilligung.

⁴ Es besteht kein Anrecht auf eine Parkbewilligung und diese gibt keinen Anspruch auf einen festen oder freien Parkplatz.

⁵ Parkbewilligungen sind nicht übertragbar. Sie berechtigen während ihrer Geltungsdauer zum Parkieren innerhalb der entsprechenden Zone. Eine Erneuerung mit entsprechender Antragstellung ist 30 Tage vor Ablauf der Parkbewilligung möglich.

⁶ Keine Parkbewilligungen können für Motorfahrzeuge über 3,5t sowie Motorräder, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art abgegeben werden.

⁷ Privatfahrzeuge haben Vorrang vor Geschäftsfahrzeugen.

Zonen

Art. 2

Für folgende Zonen werden Parkbewilligungen erteilt, mit Höchstkontingent

Öffentliche Parkplätze:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Bahnhofareal SBB | max. 50 Parkbewilligungen |
| b) Bergackerweg | max. 13 Parkbewilligungen |
| c) Feldeggstrasse | max. 10 Parkbewilligungen |
| d) Grauholzstrasse | max. 4 Parkbewilligungen |
| e) Seemattstrasse | max. 7 Parkbewilligungen |
| f) Tulpenweg | max. 5 Parkbewilligungen |
| g) weitere Gemeindestrassen auf Beschluss des Gemeinderates | |

Schulareal:

Schulhäuser, Kindergärten	max. 60 Parkbewilligungen
---------------------------	---------------------------

Berechtigung

Art. 3

¹ Berechtigt zum Bezug von Parkbewilligungen sind

- Personen, die in der entsprechenden Zone wohnen oder arbeiten sowie Besucher von Bewohnern
- auf dem Schulareal Lehrpersonen, Personal der Schulanlage, des Werkhofs und eingemieteter Betriebe (Rekja, Spielgruppen, usw.)

² Die Gemeindeverwaltung kann in besonderen Fällen weitere Parkbewilligungen ausstellen.

Gültigkeit Dauer und Gebühr

Art. 4

¹ Parkbewilligungen sind in der entsprechenden Zone für das hinterlegte Kennzeichen gültig.

² Parkbewilligungen werden für folgende Dauer und Gebühr erteilt:

Bahnhofareal SBB, übrige Zonen

- | | | |
|------------------|-----|--------|
| a) für 1 Woche | CHF | 20.00 |
| b) für 1 Monat | CHF | 50.00 |
| c) für 6 Monate | CHF | 275.00 |
| d) für 12 Monate | CHF | 500.00 |

Schulareal

- | | | |
|------------------|-----|--------|
| a) für 1 Monat | CHF | 25.00 |
| b) für 6 Monate | CHF | 150.00 |
| c) für 12 Monate | CHF | 250.00 |
- Arbeitspensum <51% CHF 125.00

Für Gemeindepersonal und Kantonspolizei gilt der Ansatz Schulareal.

³ Für die Bearbeitung eines Gesuches am Schalter, wird eine Gebühr von CHF 10.00 erhoben.

Parkdauer, zeitliche
Beschränkung

Art. 5

Die Parkdauer ist wie folgt beschränkt

Bahnhofareal SBB

- a) Unbeschränkte Parkdauer für Anwohner, Kantonspolizei und Besucher
- b) Montag bis Samstag von 06.00 – 19.00 Uhr für übrige Berechtigte.

Übrige Zonen

- a) Unbeschränkte Parkdauer für Anwohner und Besucher
- b) Montag bis Samstag von 06.00 – 19.00 Uhr für übrige Berechtigte.

Schulareal Montag bis Samstag von 06.00 – 19.00 Uhr.

Parkplatz-Sharing
Zusatzkarten

Art. 6

¹ Parkplatz-Sharing ist in den Zonen Bahnhofareal SBB und Schulareal für Parkbewilligungen von 12 Monaten möglich.

² Für die zusätzliche Parkbewilligung wird eine Gebühr von CHF 100.00 im Jahr erhoben.

Rückgabe,
Rückerstattung
Entzug

Art. 7

¹ Wer die Voraussetzungen für die Parkbewilligung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, dies innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.

² Bei vorzeitiger Rückgabe von Jahresparkbewilligung wird die Gebühr für nicht angefangene Monate anteilmässig rückerstattet (Bearbeitungsgebühr CHF 20.00). Für die übrigen Parkbewilligungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

³ Parkbewilligungen können ohne weiteres entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkbewilligung missbräuchlich verwendet wird. Der Entzug gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr und kann mit Busse bestraft werden.

Änderungen

Art. 8

Bei Änderung einer Parkbewilligung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.

Inkrafttreten

Art. 9

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Änderungen wurden vom Gemeinderat am 13.03.2023 beschlossen. Die bisherige Verordnung vom 12. August 2013 und alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse sind aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 30. Oktober 2017.

Gemeinde Urtenen-Schönbühl

Namens des Gemeinderates

Präsident: Gemeindeschreiber:

sig. Heinz Nussbaum sig. Serge Torriani